

Merkblatt

zum Bewachungsgewerberecht

I. ALLGEMEINES

Seit dem 1. Dezember 2016 gelten verschärfte Regelungen im Bewachungsgewerberecht. Die Änderungen betreffen grundsätzlich alle Unternehmer im Bewachungsgewerbe sowie das gesamte Personal, das Bewachungstätigkeiten ausübt. Die Neuregelungen gelten auch für Unternehmer und Personal, die bereits im Bewachungsgewerbe tätig sind.

Die wichtigsten Änderungen sind die Einführung einer Sachkundeprüfung für **alle** Unternehmer im Bewachungsgewerbe unter gleichzeitiger Abschaffung der Unterrichtung sowie die Ausdehnung der Sachkundeprüfung für bestimmte Bewachungstätigkeiten des Personals.

Die Zuverlässigkeitsprüfung des Personals wurde verschärft, die Behörden haben jetzt auch die Möglichkeit, eine Abfrage beim zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz zu veranlassen.

Jeder Gewerbetreibende wird spätestens alle fünf Jahre auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft.

II. DIE NEUEN SACHKUNDEPRÜFUNGEN IM BEWACHUNGSGEWERBE

1. Die Sachkundeprüfung für Unternehmer

Gewerbetreibende, die Leistungen in der Bewachung erbringen, müssen eine Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben. Die Prüfung kann vor jeder Industrie- und Handelskammer im Bundesgebiet abgelegt werden, die sie anbietet.

Durch die Prüfung weisen die Unternehmer gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden nach, dass sie Kenntnisse über - für die Ausübung dieser Tätigkeiten - notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Bewachungsaufgaben ermöglichen.

Wie bisher sind Personen mit einschlägigen Ausbildungsabschlüssen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern von der Prüfung befreit. Ebenfalls befreit sind Unternehmer, die eine Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, Bundesgrenzschutz, die Bundespolizei sowie für den mittleren Justizvollzugsdienst, den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Die Sachkundeprüfung für im Bewachungsgewerbe tätiges Personal

Bewachungspersonal benötigt für mehr Tätigkeiten als bisher eine Sachkundeprüfung. Erfasst sind jetzt die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (siehe unter Ziffer 4.) und zugangsgeschützter Großveranstaltungen (siehe unter Ziffer 5.).

Seit dem 01.12.2016 ist die Sachkundeprüfung daher für folgende Tätigkeiten erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder im Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (so genannte Citystreifen etc.)
2. Schutz vor Ladendieben (so genannte Einzelhandelsdetektive)
3. Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
4. Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen von § 44 Asylgesetz und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die auch vorübergehenden amtlichen Unterbringungen von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in leitender Funktion**
5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in leitender Funktion** (z. B. Bewachung von Stadien, Hallen, Festzelten oder Festgeländen).

Wichtig: Übergangsfrist bis 30.11.2017 zur Erbringung eines Sachkundenachweises für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

Bewachungspersonal, das am 1. Dezember 2016 die vorstehend genannten Bewachungstätigkeiten ausübt (siehe oben Nr. 4. und Nr. 5.) muss bis zum 30.11.2017 einen Sachkundenachweis erbringen, d. h. eine Sachkundeprüfung ablegen oder eine Befreiung von der Prüfung nachweisen.

Folgende Personengruppen sind von der Sachkundeprüfung befreit:

- Personen mit einschlägigen Berufsabschlüssen (siehe oben II. 1. 3. Absatz)
- Im Rahmen einer Übergangsregelung gilt die Sachkundeprüfung als erbracht, wenn nicht in leitender Funktion tätiges Bewachungspersonal am 01.01.2003 seit mindestens 3 Jahren befugt und ohne Unterbrechung in folgenden Bereichen tätig war:
 - Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder im Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (so genannte Citystreifen etc.)
 - Schutz vor Ladendieben (so genannte Einzelhandelsdetektive)
 - Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)

Der Bewachungsunternehmer hat den betroffenen Mitarbeitern diese Voraussetzungen zu bescheinigen.

3. Wo kann ich die Sachkundeprüfung ablegen ?

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Für die IHK zu Coburg führt die IHK für Nürnberg und Mittelfranken, Nürnberg, die Sachkundeprüfung durch. Kontakt: IHK Akademie Mittelfranken, Walter-Braun-Straße 15,

90425 Nürnberg, Ansprechpartnerin: Frau Tanja Hübner, Tel.: 0911 1335-134,
E-Mail: tanja.huebner@nuernberg.ihk.de; Internetadresse: www.ihk-nuernberg.de.

4. Wann wird die Sachkundeprüfung angeboten ?

Die Termine für die Sachkundeprüfung erfragen Sie bitte bei der IHK zu Coburg.

5. Welche Voraussetzungen muss ich vorweisen, wenn ich die Prüfung ablegen will ?

Die Vorbereitung ist grundsätzlich frei und kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen. Es gibt verschiedene Weiterbildungseinrichtungen, die entsprechende Schulungen und Vorbereitungskurse anbieten. Adressen können Sie über die IHK für Nürnberg und Mittelfranken erfahren.

6. Was kostet die Sachkundeprüfung ?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt zurzeit 150 €.

7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab ?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Min. und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten pro Prüfling, wobei bis zu 5 Prüflinge zusammen in der mündlichen Prüfung geprüft werden können. Der Prüfling kann die Prüfung beliebig oft wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden, so bekommt er eine Bescheinigung der IHK ausgehändigt.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

8. Gibt es weitere neue Vorschriften für die der Sachkundeprüfung unterliegenden Bereiche ?

Ja, Bewachungstätige müssen einen Ausweis nach § 11 Bewachungsverordnung erhalten, diesen während der Tätigkeit mitführen und sichtbar tragen. Für Einsätze gegen Ladendiebe gilt das Tragen des Ausweises nicht.

Die bereits bestehende Pflicht zum Tragen eines Schildes mit dem Namen des Unternehmens und des Mitarbeiters bzw. eine Kennnummer des Mitarbeiters besteht weiterhin. Ausnahme ist auch hier der Einsatz gegen Ladendiebe.

III. DIE UNTERRICHTUNG

1. Die Unterrichtung ist nur noch für das Bewachungspersonal möglich

Die Unterrichtung für das Bewachungspersonal muss mindestens 40 Unterrichtsstunden a 45 Minuten umfassen. Eine Gruppe zu Unterrichtender darf nicht mehr als 20 Personen umfassen.

Neu: Die Teilnehmer müssen über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

Die Unterrichtung umfasst alle Bewachungstätigkeiten, für die keine Sachkundeprüfung erforderlich ist.

Die Themengebiete der Unterrichtung sind die gleichen wie in der Sachkundeprüfung (siehe oben II. 7.)

Das Verständnis der Teilnehmer über die unterrichteten Themengebiete ist durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen für jedes Sachgebiet zu überprüfen.

2. Wer muss die Unterrichtung absolvieren ?

Die Unterrichtung muss jeder Mitarbeiter absolvieren, der ab dem 1. Dezember 2016 Bewachungsaufgaben übernimmt.

Befreiungen sind möglich für:

- Alle Befreiungen aufgrund beruflicher Abschlüsse, die für die Sachkundeprüfung gelten, gelten auch für die Unterrichtung (siehe oben II. 1.).
- Personen, die eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- Personen, die am 31.03.1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren. Diese Befreiung muss der Bewachungsunternehmer seinem Mitarbeiter bescheinigen.

3. Wo absolviere ich die Unterrichtung ?

Die Unterrichtungen für das Bewachungspersonal werden wie bisher für die IHK zu Coburg von der IHK für Nürnberg und Mittelfranken angeboten. Die Termine erfahren Sie bei der IHK zu Coburg.

4. Was kostet die Unterrichtung ?

Die Unterrichtung kostet zurzeit 425 €.

Beachten Sie: Personal ohne vollständig absolvierte Unterrichtung darf grundsätzlich nicht für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden! Der Unternehmer darf für Bewachungstätigkeiten nur Personal einsetzen, das zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet, die Unterrichtung bereits erfolgreich absolviert hat und die entsprechende Bescheinigung *oder* die Bescheinigung des früheren Arbeitgebers (vgl. frühere Übergangsvorschrift für Personal, das am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt war) *oder* den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Nr. 1 bis 3) *oder* der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (vgl. § 5 Nr. 4) vorlegen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das Personal nicht mit Bewachungsaufgaben betraut werden! Hat das Personal eine einschlägige Berufsausbildung (vgl. § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV) mit abschließender Prüfung absolviert, so kann es auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden.

Beachten Sie: Für Tätigkeiten, für die die **Sachkundeprüfung** vorgeschrieben ist, darf der Unternehmer nur Personal einsetzen, das die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe oder eine Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV) erfolgreich abgelegt hat und die entsprechende Bescheinigung vorlegen kann. Selbstverständlich muss auch dieses Personal zuverlässig sein und das 18. Lebensjahr (vgl. oben genannte Ausnahmen) vollendet haben. Vor dem erfolgreichen Abschluss der Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) darf das Personal nicht mit den einschlägigen Aufgaben betraut werden!

Quelle:

Änderung des § 34 a GewO und der Bewachungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil I vom 04.11.2016, S. 2456 ff. und vom 02.12.2016, S. 2692 ff.

Rechtsgrundlagen:

Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung, Prüfungssatzung der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Ansprechpartner: Industrie- und Handelskammer zu Coburg

zuständig für Rechtsfragen: Herr Assessor Frank Jakobs, Tel.: 09561/7426-17;
Fax: 09561/7426-50; E-Mail: jakobs@coburg.ihk.de

zuständig für sonstige Auskünfte: Frau Susanne Stammberger, Tel.: 09561/7426-11;
Fax: 09561/7426-15; E-Mail: stammberger@coburg.ihk.de